

Ein umstrittenes Beweismittel

Sprachanalyse als Instrument der Herkunftsbestimmung in Asylverfahren

Margit Ammer / Brigitta Busch / Nora Dorn / Martina Rienzner /
Anita Santner-Wolfartsberger / Walter Schicho / Barbara Seidlhofer /
Karlheinz Spitzl

1. Einleitung

LADO (Language Analysis for the Determination of Origin/ Sprachanalyse zur Herkunftsbestimmung) gewann im Verlauf der letzten Jahre für Asylverfahren immer größere Bedeutung. Der zunehmend häufige Einsatz dieses Instruments lässt sich im Wesentlichen auf zweierlei Ursachen zurückführen: Die Behörden müssen Entscheidungen auf relativ „ungesicherten“ Grundlagen treffen. Neben den Aussagen der Asylsuchenden und Herkunftsländerinformationen stehen ihnen nur selten andere Beweismittel (zB Aussagen von Zeug_innen oder Urkunden) zur Verfügung. In Kombination mit dem hohen Zeitdruck in der Abwicklung erscheint auf Seiten der Behörden ein *prima vista* effizientes und auf wissenschaftlichen Kriterien beruhendes Instrument vorteilhaft. Auf Seiten der Expert_innen, deren sprachliche und sprachwissenschaftliche Kompetenzen bis dahin wirtschaftlich nicht besonders erfolgreich umsetzbar waren, bietet die Gutachter Tätigkeit mit Hilfe von *LADO* ein einträgliches Geschäftsfeld.

Die Durchführung von Sprachanalysen und die Verwendung der Ergebnisse in Verfahren sind Prozesse, deren Verständnis und Wirkung nicht durch eine wissenschaftliche Disziplin allein erfasst werden können. Der folgende Text ist daher das Ergebnis einer interdisziplinären Zusammenarbeit zweier Forschungsteams, *Englisch als Lingua Franca* (ELF) und *Plurilingual Speakers Encounter Unilingual Environments* (PluS), deren Zusammensetzung Sprachwissenschaften, Anglistik, Translationswissenschaften, Rechtswissenschaften und Afrikawissenschaften einbezieht. PluS wurde vom Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) finanziert und beschäftigte sich mit der Bedeutung von Mehrsprachigkeit für eine erfolgreiche Kommunikation bei Gericht und Behörden.

Wir werden im Folgenden anhand eines Fallbeispiels („Fall K.“) Ausgangslage und Auftrag für eine Sprachanalyse, Expertise und Ergebnis der Gutachter Tätigkeit näher beschreiben und uns grundlegend mit der Frage befassen, welche Erwartungen Asylbehörden im Hinblick auf solche Analysen haben. Weiters thematisieren wir die rechtlichen Verpflichtungen, die von den Behörden bei der Einbeziehung von Sprach„gutachten“ in

Entscheidungen zu berücksichtigen sind und beleuchten die Situation im konkreten Fall von K.

Es lassen sich theoretisch wie empirisch zwei Problemfelder in Verbindung mit *LADO* ausmachen, die in diesem Artikel beleuchtet werden:

(1) Inwieweit ist es wissenschaftlich abgesichert, mit Hilfe der Analyse von (gesprochenen) Textfragmenten Rückschlüsse auf die Herkunft bzw. sozio-kulturelle Zugehörigkeit von Schutzsuchenden zu ziehen?

(2) Werden *LADO*-Gutachten von den Asylbehörden auf Schlüssigkeit geprüft und nachvollziehbar in die Entscheidung im Asylverfahren einbezogen?

Antworten auf diese Fragen ergeben sich aus sprach- und rechtswissenschaftlichen Debatten zu Methoden und Verfahren. Gleichzeitig soll durch die genaue Betrachtung eines Verfahrens (der „Fall K.“), in welchem seitens der Behörde eine Sprachanalyse als Beweismittel eingesetzt wurde, ein Beispiel aus der Rechtsanwendung geliefert werden.

2. Was sind Sprachanalysen?

LADO ist eine von mehreren Methoden, die in Asylverfahren verwendet werden, um die Glaubwürdigkeit der Angaben schutzsuchender Personen zu ihrer Identität und Herkunft zu überprüfen. Behörden wie Gutachter_innen gehen bei der Durchführung einer *LADO* davon aus, dass die Art und Weise wie eine Person spricht Rückschlüsse auf ihre Herkunft und/oder sprachliche Sozialisierung erlaubt. Eine (mündliche) Sprachprobe wird dahingehend untersucht, ob sie die Angaben des/der betreffenden Schutzsuchenden zu seiner/ihrer Herkunft bestätigt oder widerlegt bzw. ob eine andere Herkunft oder sozio-kulturelle Zugehörigkeit festgestellt werden kann.

Vorausgesetzt wird dabei, dass bestimmte Ausprägungen linguistischer Merkmale, die durch Beschreibungen regionaler Varietäten von Sprachen dokumentiert sind, die Herkunft einer Einzelperson eindeutig festlegen. Dabei erscheint das Argument umso stärker, je mehr sprachliche Analyseebenen – lautliche Realisierung, Grammatik, Lexikon – einbezogen werden.

LADO wurde erstmals von schwedischen Behörden eingeführt¹ und findet seit den 1990er Jahren international Anwendung. Mitarbeiter_innen der *Språksektionen* des schwedischen *Statens Invandraverk* begannen 1993 unter der Bezeichnung *Språkanalyser* Belege zu erstellen, die zur näheren Bestimmung der Herkunft herangezogen wurden. Binnen kurzer Zeit wurde der dem Innenministerium unterstellte Arbeitsbereich privatisiert. Derzeit gibt es in Schweden zwei Unternehmen für *LADO*: *Sprakab AB* bietet seit dem Jahr 2000 Sprachanalysen in „most languages“ an und verkaufte bis

1 *Muysken/Verrips/Zwaan*, Introduction, in *Zwaan/Verrips/Muysken (Hrsg)*, Language and Origin. The Role of Language in European Asylum Procedures: Linguistic and Legal Perspectives (2010) 2.

2008 international zirka 40.000 Sprachanalysen.² *Verified AB*, im Jahr 2005 gegründet, beschäftigt derzeit rund 240 „*native speakers*“ und wurde bisher mit der Erstellung von zirka 24.000 Sprachanalysen beauftragt.³

Nach dem Vorbild Schwedens gingen immer mehr Staaten dazu über, in ihren Asylverfahren *LADO* zu verwenden. Sie kauften Gutachten von den genannten Unternehmen, beauftragten freiberufliche Gutachter_innen oder richteten, wie die Schweiz, Deutschland, Belgien und die Niederlande, eigene staatliche Stellen für Sprachanalysen ein.⁴

Bereits Ende der 1990er Jahre begannen Sprachwissenschaftler_innen die Tätigkeit der (schwedischen) Unternehmen kritisch zu hinterfragen. *Eades et al* bezeichneten die von *Sprakab* für australische Asylverfahren erstellten Gutachten als „*not valid or reliable*“ und beschrieben sie als „*based on ‚folkviews‘ about the relationship between language and nationality and ethnicity, rather than sound linguistic principles*“.⁵ *Kastenholz* kritisierte die *LADO*-Anbieter_innen insbesondere für den Einsatz von „sogenannten *native speakers*“, die als *Expert_innen* für Sprachanalysen herangezogen wurden ohne über eine linguistische Ausbildung und wissenschaftliche Erfahrung zu verfügen.⁶

Die von wissenschaftlicher Seite geäußerte Kritik führte auf Seiten der Behörden keineswegs zu einer Debatte, ob, und wenn ja, wie, *LADO* dem aktuellen sprachwissenschaftlichen Forschungsstand gemäß durchgeführt werden kann. Dennoch wurde *LADO* gängige Praxis in Asylverfahren. Die unterschiedlichen methodischen Praktiken wurden von *unabhängiger* Seite niemals validiert,⁷ noch wurden sie einer *externen* wissenschaftlichen Evaluierung unterzogen.

2004 formulierte eine Gruppe von Linguist_innen Richtlinien zur Erstellung von Sprachanalysen.⁸ Diese Richtlinien sind jedoch, wie deren Verfasser_innen betonen, als Mindestkriterien zu verstehen und geben nur wenig Aufschluss darüber, wie *LADO* von der Auswahl der Fälle, der Erhebung der Sprachprobe, der Auswertung bis zur Berichterstattung („Gutachten“) konkret umgesetzt werden soll. Die *Guidelines* beinhalten aber grundlegende Prinzipien, die aufzeigen, wo die Grenzen von Sprachanalysen liegen und wo in mehrsprachigen Kontexten Vorsicht bei der Durchführung geboten ist.⁹

2 http://www.sprakab.se/Language_analysis.html (21.05.2013).

3 http://www.verified.se/eng_about.html (21.05.2013).

4 *Reath*, Language Analysis in the Context of the Asylum Process: Procedures, Validity and Consequences, *Language Assessment Quarterly* 2004, 209.

5 *Eades/Fraser/Siegel/McNamara/Baker*, Linguistic Identification in the Determination of Nationality: A Preliminary Report, *Language Policy* 2003, 179.

6 *Kastenholz*, Eine Afrikanistische Stellungnahme zur Sprachanalyse zum Zwecke der Herkunftsbestimmung von Asylantragstellern, *Pro Asyl* 1998, <http://www.proasyl.de/lit/spranaly/spr1.htm> (03.07.2013).

7 *McNamara/Van den Hazelkamp/Verrips*, Language testing, validity and LADO, in *Zwaan/Verrips/Muysken (Hrsg)*, *Language and Origin*.

8 *Language and National Origin Group*, Guidelines for the Use of Language Analysis in Relation to Questions of National Origin in Refugee Cases, *International Journal of Speech Language and the Law* 2004.

9 *Language & Asylum Research Group (LARG)*, LADO Guidelines, <http://www.essex.ac.uk/larg/resources/guidelines.aspx> (03.07.2013).

In Österreich werden Sprachanalysen sowohl bei freiberuflich tätigen Sachverständigen in Auftrag gegeben, als auch bei der schwedischen Firma *Sprakab* und bei *Lingua*, der Fachstelle für Sprachanalysen des Schweizer Bundesamts für Migration.¹⁰ Die Asylbehörden bezeichnen Sprachanalysen idR als „Gutachten“ und implizieren damit, dass hier das besondere Beweismittel eines Sachverständigengutachtens iSv § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorliegt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 8 Abs 6 Asylgesetz 2005 werden Sprachanalysen explizit als ein mögliches Beweismittel erwähnt, durch welches Angaben zum Herkunftsstaat falsifiziert werden können.¹¹

Die Behauptung, dass Sprecher_innen aufgrund der Art und Weise, wie sie sprechen, eindeutig einem bestimmten Ort zugeordnet werden können, wurde jedoch von Seiten der Mehrsprachigkeitsforschung wiederholt kritisiert, weil sie gesellschaftlich und biographisch bedingte Phänomene von Sprachkontakt ignoriert, wie sie bspw im Zusammenhang mit Mobilität, Migration, Vertreibung und Flucht, aber auch aufgrund von Entwicklungen in den Medien- und Kommunikationstechnologien auftreten.¹² Eine bestimmte sprachliche Realisierung lässt keine eindeutigen Rückschlüsse auf die „Herkunft“¹³ einer Person zu, insbesondere nicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Vielmehr spiegelt das sprachliche Repertoire einer Person ihr gesamtes Leben wieder – „*a life that is lived in a real sociocultural, historical and political space*“.¹⁴ Dies gilt verstärkt für sprachliche Repertoires von Menschen, deren Lebensgeschichte von räumlicher Mobilität und wechselnden biographischen Bezugspunkten gekennzeichnet ist.

In Österreich wird LADO idR angeordnet, wenn im Hinblick auf die von Asylsuchenden angegebenen Herkunftsländer oder -regionen eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Gewährung internationalen Schutzes besteht und diese Angaben von den Asylbehörden in Zweifel gezogen werden.¹⁵ Wie wir zeigen werden, geht es auch im Fall K. in erster Linie darum, K.s Angaben zur „Herkunft“ in Frage zu stellen und K. eine bestimmte Staatsangehörigkeit zuzuweisen.

10 Im Zeitraum von 2010 bis 2013 konnte das Projektteam *Plus* einen Korpus von 21 „Gutachten“ sammeln. Unsere Aussagen basieren auf der Analyse dieses Korpus und Gesprächen mit Vertreter_innen verschiedener im Asylbereich tätiger NGOs.

11 RV 952 BlgNR XXII.GP, 38.

12 *de Rooij*, Language Analysis for the Determination of Origin (LADO): A Look into Problems Presented by East and Central African Cases, in *Zwaan/Verrips/Muysken (Hrsg)*, Language and Origin, 133f.

13 Offen bleibt zudem die Frage, was „Herkunft“ bedeutet. Ist dies der Ort, wo jemand geboren ist? Wo jemand (wie lange?) gelebt hat? Im österreichischen Asylverfahren wird „Herkunftsstaat“ (also jener Staat, auf den sich die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG 2005) und die Prüfung subsidiären Schutzes (§ 8 leg cit) beziehen) als Staat definiert, „dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt, oder – im Falle der Staatenlosigkeit – der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts“ (§ 2 Abs Z 17 leg cit).

14 *Blommaert*, Language, Asylum, and the National Order, *Current Anthropology* 2009, 424.

15 Ähnlich scheint die Situation in Dänemark zu sein: Vgl *Vedsted-Hansen*, The Use of Language Analysis in the Danish-Asylum Procedure, in *Zwaan/Verrips/Muysken (Hrsg)*, Language and Origin, 202f.

3. Der „Fall K.“

K. flüchtet 2010 nach Österreich, Wien, und sucht um internationalen Schutz an. In seiner Erstbefragung teilt er der Behörde mit, in Land X geboren und in Land Y (beide in der Karibik) aufgewachsen zu sein. Ob er Staatsbürger eines der beiden Länder sei, wisse er nicht. Im Protokoll des österreichischen Bundesasylamts (BAA) hält der verantwortliche Beamte jedoch fest, dass K. aus Land Z stamme. Die Namen der Länder Y und Z sind ähnlich, doch ist die Landessprache im ersten Fall Englisch, im zweiten Spanisch. In einem Folgegespräch gibt K. an, Staatsangehöriger des Landes X zu sein und Englisch zu sprechen. Eine Rückkehr in sein Geburtsland sei ihm aufgrund einer Naturkatastrophe nicht möglich. Familie habe K. keine mehr.

Der Beamte des BAA hält an Land Z fest und beschließt, da K. – wider behördlicher Erwartung – kein Spanisch spricht, zur Herkunftsbestimmung ein Sprachgutachten bei *Sprakab A Bin* Auftrag zu geben. Mit Bezug auf dieses Gutachten stellt die Behörde fest, dass K. „mit sehr hoher Sicherheit“ aus Nigeria „stammt“ und „offensichtlich nicht“ aus dem von ihm angegebenen Herkunftsland komme.¹⁶

Obwohl K. bekannt gibt, Nigeria nicht zu kennen, verfügt der Beamte im August 2011 dessen Ausweisung dorthin. Im Bescheid, der den Antrag auf internationalen Schutz abweist, führt der Beamte an, dass der Gutachter „klar und unverständlich (sic!)“ zum Schluss gekommen sei, dass K. nicht aus X sondern „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ aus Nigeria stamme.¹⁷

Fünf Monate später weist im Rechtsmittelverfahren auch der österreichische Asylgerichtshof (AGH) die von K. eingebrachte Beschwerde ab, da aufgrund „offenkundig wahrheitswidriger Angaben“ (u.a. zur Staatsangehörigkeit) „jegliche Glaubwürdigkeit“ zu versagen sei. Eine allfällige Verwechslung der Länder Y und Z sei dabei „irrelevant“, da alle „jenseits von Nigeria bzw. Westafrika gelegenen Staaten weltweit“ als Herkunftsländer „eindeutig ausgeschlossen“ werden könnten.¹⁸

Das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wird jedoch im Jänner 2012 wieder aufgenommen, nachdem ein Botschaftsvertreter Nigerias bei K.s Vorführung feststellt, dass dieser „Rastafarian“ spräche und kein nigerianischer Staatsangehöriger sein könne. Der AGH schließt daraus, dass die Glaubwürdigkeit des Sprachgutachtens zur Herkunftsbestimmung geklärt werden müsse. Der Beamte des BAA kommt diesem Auftrag jedoch nicht nach, sondern fordert K. auf, zur Situation im „Herkunftsstaat“ Nigeria Stellung zu nehmen und versucht darüber hinaus K.s Wissen über Land X und Y zu überprüfen. Im April 2012 erlässt das BAA erneut einen abweisenden Bescheid mit Ausweisung nach Nigeria. Dieser wird drei Monate später vom AGH behoben, da die notwendige Prüfung – durch ein neues, fundiertes Sprachgutachten und die Einbeziehung eines landeskundlichen Sachverständigen – nicht durchgeführt worden war.

16 BAA Bescheid 2011.

17 BAA Bescheid 2011.

18 AGH Erkenntnis November 2011.

In der Folge beauftragt der Beamte des BAA im August 2012 ein weiteres linguistisch-landeskundliches Gutachten. Erneut kommt es zu einem abweisenden Bescheid und einer Ausweisung nach Nigeria.¹⁹

4. Der Auftrag

Im Fall K. erstellte die Behörde eine 16 Minuten lange Tonaufnahme, um die Sprachanalyse in Auftrag geben zu können. K. spricht in dieser Aufnahme auf Englisch über verschiedene, teils miteinander nicht in Verbindung stehende Themen. Dieses Audiofile wurde *Sprakab* gemeinsam mit einem Auftragschreiben übermittelt. Letzteres enthält, neben der Angabe, dass K. Englisch spreche, noch die folgenden Informationen:

„Der Antragsteller gibt an, dass er Staatsbürger von [Land X] ist, zuletzt in [der Hauptstadt von Land X] gelebt hätte und in [Land Z] aufgewachsen wäre. Die erkennende Behörde geht nicht davon aus, da dieser weder Spanisch, noch Französisch spricht.“²⁰

Bestellt wird eine „*Sprachanalyse*“, doch bleibt in mehrfacher Hinsicht unklar, welche Frage/n durch diese Sprachanalyse beantwortet werden soll/en. Dem Akt K.s kann lediglich entnommen werden, dass Anlass für die Sprachanalyse Zweifel des BAA an dessen Angaben zu seiner „*Herkunft*“ waren,²¹ welche auch im Auftrag an *Sprakab* formuliert wurden.

Es bleibt offen, was durch die Sprachanalyse beantwortet werden soll: Soll sie zeigen, dass K. in einem bestimmten Land aufgewachsen ist? Kann sie die Zweifel an K.s Herkunftsangaben bestätigen? Oder sollen sie K.s biographische Angaben, d.h. den gesamten *Prozess* seiner sprachlichen Sozialisierung, überprüfen? Oder soll sie gar helfen, den Herkunftsstaat iSd Asylgesetzes zu bestimmen, also Auskunft darüber geben, welche Staatsangehörigkeit die asylsuchende Person besitzt (oder bei Staatenlosen in welchem Staat sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte)?

Die Rechtsgrundlagen für Sachverständigengutachten erfordern, dass die Asylbehörde zum Einen das konkrete Beweisthema des Sachverständigengutachtens festlegt²² und zum Anderen auch konkrete Fragestellungen formuliert, zu deren Beantwortung die

19 Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels lebt K. aufgrund der ablehnenden Aussage des nigerianischen Botschaftsvertreters und der dadurch bedingten Nichtabschiebbarkeit nach wie vor in Wien.

20 „Order Form“ des BAA an *Sprakab*, 2011.

21 Die Sprachanalyse wurde vom BAA (Bescheid 2011) in Auftrag gegeben, da „*die Herkunftsangaben fraglich erschienen*“. Gemäß AsylG ist darunter der Staat zu verstehen, „*dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt*“. Im Fall K. ist es aber fraglich, inwiefern eine Verbindung zwischen seinen Sprechweisen und seiner Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann.

22 *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Stand 1.7.2005, 1. Auflage, § 52 Rz 5. *Attlmayr*, Grundlagen der Sachverständigentätigkeit, in *Attlmayr/Wälzel von Wiesentreu (Hrsg)*, Handbuch des Sachverständigenrechtes: Praxisleitfaden für das Verwaltungsverfahren (2006) 14: „*Dieser Auftrag sollte das Thema der Begutachtung möglichst präzise fassen, um eine effiziente Begutachtung sicher zu stellen.*“

eingesetzten Gutachter_innen beauftragt werden.²³ Dies ist nicht nur erforderlich, damit dem Rechtsschutz gehörig Rechnung getragen werden kann, sondern auch „um die eigentliche und gleichzeitig auch einzige Aufgabe des Sachverständigen – Erstattung von Befund und Gutachten – nicht zu unterlaufen“. Ein fehlerhafter Gutachtensauftrag hat schwerwiegende Konsequenzen für den Rechtsschutz, „da die Parteien in ihrem Recht auf Geltendmachung von Verfahrensmängeln beschnitten werden, da nicht festgestellt werden kann, was die genauen Fragestellungen an den Sachverständigen waren“.²⁴ Erforderlich ist zudem, dass Gutachter_innen möglichst unbeeinflusst vom bisherigen Verfahrensgang die von der Behörde gestellte(n) Frage(n) beantworten. Im Falle von K. wurden bereits im Auftrag an die Gutachter_innen explizit Zweifel an dessen Angaben formuliert. Dies könnte sich negativ auf die Unvoreingenommenheit der Sachverständigen auswirken.

5. Analytiker 249 und wa05

Sachverständige müssen natürliche Personen sein. Der Hintergrund für diese Anforderung ist, dass nichtamtliche Sachverständige abgelehnt²⁵ oder wie Zeugen einvernommen werden können²⁶ und nur bei natürlichen Personen die Wahrheitspflicht strafrechtlich sanktioniert werden kann. Im Fall K. hat das BAA *Sprakab*, also eine juristische Person, mit der Erstellung einer Sprachanalyse beauftragt.

Sprakab nahm den Auftrag des BAA an und leitete diesen an zwei Mitarbeiter weiter: „Analytiker 249“ verfügt gemäß seiner Biographie über Kenntnisse in mehreren Sprachen, die im Osten Afrikas bedeutsam sind. Er führt Sprachanalysen in acht verschiedenen Sprachen, unter anderem in Englisch, durch. Sein beruflicher Werdegang weist Unterricht in und Übersetzertätigkeit aus Swahili aus; zwischen 1985 und 1990 unterrichtete er Englisch an einem schwedischen Sprachinstitut und arbeitet seit 2002 für *Sprakab*. Als relevant für die fachliche Kompetenz nennt 249 einen MA in Englisch, einen BA in Swahili und Feldstudien zu Swahili bzw Aufenthalte in Ländern des östlichen Afrika.

„Analytiker wa05“ ist im Südosten von Nigeria geboren und aufgewachsen. *Sprakab* setzt ihn seit 2010 für die Analyse von vier verschiedenen Sprachen ein, ua auch für Englisch. Hinsichtlich seines beruflichen Werdegangs wird angeführt, dass er neben sei-

23 *Attlmayr*, Die Tätigkeit des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren, in *Attlmayr/Walzel von Wiesentreu* (Hrsg), Handbuch, 130: Unklare Vorgaben oder nicht ausreichend enge Umschreibung des Beweisthemas widersprechen dem Gesetz. „Die Behörde müsste vielmehr detailliert ausführen, zu welchen Themen sie eine gutachterliche Äußerung möchte, da es nicht Sache des Gutachters sein kann, sich selbst den Gutachtensauftrag zu formulieren.“

24 *Leskovar*, Amtshaftungsrechtliche Folgen der Tätigkeit von Sachverständigen im Verwaltungsverfahren, Dissertation Universität Wien (2011) 34, mit Verweisen auf *Attlmayr* in *Attlmayr/Walzel von Wiesentreu* (Hrsg), Handbuch, Rz 1.043; *Attlmayr*, Recht des Sachverständigen (1997) 188, 189.

25 § 53 AVG.

26 § 43 AVG.

ner Tätigkeit für *Sprakab* seit 2008 als Dolmetscher arbeitet (unklar bleibt für welche Sprache(n) und bei welcher/n Institution(en)); zwischen 2003 und 2005 war er Anwalt in Nigeria. Seine akademische Ausbildung ist im rechtswissenschaftlichen Bereich anzusiedeln.

Zusätzlich führt *Sprakab* an, dass die Analysen von 249 und wa05 durch einen Linguisten überprüft wurden. Dieser wird im Unterschied zu den Analytikern namentlich genannt und zeichnet für Qualität und Inhalt der Analyse verantwortlich. Er hat selbst keinen sprachwissenschaftlichen Hintergrund im Hinblick auf Englisch bzw auf Varietäten des Englischen, die in afrikanischen und/oder karibischen Kontexten bedeutsam sind.

Sachverständige müssen über „überdurchschnittliche Fachkenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet“ verfügen.²⁷ Dazu „bedarf es in der Regel einer einschlägigen Ausbildung auf dem jeweiligen Gebiet sowie praktischer Erfahrung, sodass in den meisten Fällen die berufliche Qualifikation des Sachverständigen zu dessen Tätigkeit als Sachverständiger führt“.²⁸ Außerdem dürfen Sachverständige „lediglich solche Methoden und Lehrmeinungen zugrunde legen, die in den maßgeblichen Fachkreisen als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind“.²⁹ Innerhalb des sprachwissenschaftlichen Diskurses zu LADO hat jedoch die Diskussion erst begonnen, welche Methoden und theoretischen Grundannahmen für die Durchführung von Sprachanalysen herangezogen werden können. Höchst umstritten ist vor allem, welche Qualifikationen und Methodenkenntnisse zur Durchführung einer Sprachanalyse notwendig sind. So wird beispielsweise in den eingangs genannten *Guidelines* gefordert, dass nur Linguist_innen zur Durchführung von Sprachanalysen herangezogen werden sollen. Die Expertise von *native speakers* sei klar von der von Sprachwissenschaftler_innen mit „*recognized up-to-date expertise, both in linguistics and in the language in question*“ zu unterscheiden.³⁰ In der Praxis wird jedoch oft einer Person bereits aufgrund ihrer sprachlichen Kompetenz bzw ihrer sprachlichen Sozialisation in einem für das jeweilige Asylverfahren relevanten geographischen Raum der Status eines/einer Sachverständigen zugewiesen. Dieses Vorgehen wird von professionellen Akteuren im Bereich von LADO mit unterschiedlichen Argumenten verteidigt. So wirft *Cambier-Langeveld*, Leiterin des *Bureau Land en Taal* der niederländischen Asylbehörde, Sprachwissenschaftler_innen vor, sie seien im Gegensatz zu *native speakers* nicht in der Lage die „Authentizität“ der untersuchten Sprechweise zu überprüfen.³¹ Die *International Association of Forensic*

27 *Attlmayr*, Der Sachverständige, in *Attlmayr/Walzel von Wiesentreu*(Hrsg), Handbuch 4.

28 *Leskovar*, Amtshaftungsrechtliche Folgen, 21. Vgl auch *Attlmayr*, Anforderungen an den Sachverständigen, in *Attlmayr/Walzel von Wiesentreu* (Hrsg), Handbuch, 15f.

29 *Attlmayr*, Anforderungen an den Sachverständigen, in *Attlmayr/Walzel von Wiesentreu*(Hrsg), Handbuch, 15f.

30 Guideline 3 und 7, *Language and National Origin Group*, International Journal of Speech Language and the Law 2004, 262.

31 *Cambier-Langeveld*, The Role of Linguists and Native Speakers in Language Analysis for the Determination of Speaker Origin, International Journal of Speech Language and the Law 2010, 71.

Phonetics (IAFPA) schloss sich *Cambier-Langeveld* an und verabschiedete 2007 zur Absicherung der geübten Praxis eine Resolution, welche hervorhebt, dass sowohl Linguist_innen „with in-depth research knowledge of the language(s) in question“ als auch „trained native speakers“ unter Anleitung und Aufsicht Ersterer für die Durchführung von Sprachanalysen qualifiziert seien.³²

Im Fall K. wird deutlich, wie problematisch der Begriff „native speaker“ in Zusammenhang mit der Qualifikation der Gutachter sein kann. Aus den Angaben *Sprakabs* zu „Analytiker 249“ und „Analytiker wa05“ geht hervor, dass beide über keine sprachwissenschaftliche Expertise zu einer oder mehreren Varietäten des Englischen verfügen; ihre Kompetenz beruht „lediglich“ darauf, dass Englisch Teil ihres Sprachrepertoires ist. Im *Sprakab*-Bericht, der für das Asylverfahren von K. erstellt wurde, ordnen beide *Sprakab*-Analytiker K.s Sprechweise (a) einer bestimmten Region zu, in welcher sie – laut eigenen Angaben – keine längere Zeit gelebt haben³³ und (b) einer bzw. mehreren dort verwendeten Varietäten des Englischen, zu denen sie keinen bzw. nur eingeschränkten Bezug haben. Welche „first hand experience“ die beiden *Sprakab*-Mitarbeiter_innen dazu befähigt diese Aussagen zu treffen, bleibt offen.

Auch verfügen die beiden Analytiker_innen über keine relevante Ausbildung, die von Sachverständigen idR gefordert wird. Auch der Zusatz „trained“ in der (ansonsten die Kompetenz von sogenannten *native speakers* betonenden) IAFPA Resolution, legte nahe, dass zumindest eine eigene, nicht näher beschriebene, Weiterbildung erforderlich ist, um Sprachanalysen durchführen zu können. Im Fall K. verfügt „Analytiker 249“ über eine sprachwissenschaftliche Grundausbildung. „Analytiker wa05“, der K. mit „sehr hoher Sicherheit“ einen „sprachlichen Hintergrund“ in Nigeria zuschreibt, hat keinerlei sprachwissenschaftliche Ausbildung.

Im Fall K. wurden die beiden Analytiker von einem Linguisten betreut, der laut *Sprakab* AB die Analyse zu überprüfen und freizugeben hat. Dieser verfügt zwar über einen Master in Linguistik, aber über keinerlei durch Publikationen oder anders belegte wissenschaftliche Erfahrung. Seinem Lebenslauf kann zudem entnommen werden, dass er berufliche Erfahrung betreffend Japanisch und Schwedisch hat, aber keine hinsichtlich Englisch.

6. Die „Gutachten“

Auf der Grundlage der ihnen übermittelten Tonbandaufnahme kamen 249 und wa05 zu einer „Einschätzung“ bezüglich des „sprachlichen Hintergrunds“ von K., wie es im (auf Deutsch verfassten) „Gutachten“ von *Sprakab* heißt.

32 <http://www.iafpa.net/langidres.htm> (22.08.2013); vgl. auch *Moosmüller*, IAFPA Position on Language Analysis in Asylum Procedures, in *Zwaan/Verrips/Muysken* (Hrsg.), *Language and Origin*, 43.

33 Ein Analytiker kommt zwar selbst aus Nigeria, aber aus dem Südosten. Er ordnet K.s Sprechweise dem „zentralen Landesteil“ zu.

Für „Analytiker 249“ war dieser „Hintergrund“ mit „sehr hoher Sicherheit“ in „englischsprachigen Ländern Westafrikas“ zu sehen, und „wa05“ schlussfolgert, dass „[d]er Sprecher [...] Englisch auf einem grundlegenden Niveau“ spricht und sich sein „sprachlicher Hintergrund mit sehr hoher Sicherheit Nigeria, vor allem dem zentralen Teil des Landes, zuordnen“ lasse.³⁴ Genauso wie „Analytiker 249“ beurteilt er mit „sehr geringer Wahrscheinlichkeit“, dass der von K. „angegebene sprachliche Hintergrund“ in Land Y liege.

Dem Bericht von *Sprakab* ist weder zu entnehmen, wie diese „Einschätzung“ zustande kam, noch was mit „sprachlicher Hintergrund“ gemeint ist.

Aus mindestens zwei Gründen ist zudem fraglich, ob die „Einschätzungen“ im vorliegenden Fall den Anforderungen des Fachs genügen bzw dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen:³⁵ Erstens liegt den Gutachten die Annahme zugrunde, dass die verschiedenen Varietäten des Englischen in sich homogen sind und klar voneinander abgegrenzt werden können. Die reale Situation ist allerdings wesentlich komplexer: Wie für jede Sprache gilt auch für das Englische, dass soziolinguistische Variablen (Alter, regionale und soziale Herkunft des Sprechers etc) die Sprechweise einer Person maßgeblich prägen und in die Analyse mit einbezogen werden müssen. Zweitens beruhen die Gutachten nur auf dem sprachlichen Wissen von „Analytiker wa05“ und „Analytiker 249“ und stützen sich auf keinerlei wissenschaftliche Quellen, obwohl einschlägige Literatur existiert.

Ein Standardwerk zu internationalen Varietäten des Englischen ist *Varieties of English*, herausgegeben von *Kortmann/Schneider*,³⁶ in dem zahlreiche Varietäten des Englischen hinsichtlich ihrer phonologischen, morphologischen und syntaktischen Charakteristika beschrieben werden. Die Autor_innen der Beiträge sind anerkannte Forscher_innen auf ihrem Gebiet und die Beschreibungen der Varietäten werden durch Quellen belegt. Da die erkennende Behörde in Österreich, basierend auf den *Sprakab* Gutachten, entschied, dass K. aus Nigeria stammt, sind die Kapitel über die nigerianische Varietät des Englischen (NigE) von höchster Relevanz. K. selbst gibt an, in der Karibik aufgewachsen zu sein. Die Beschreibung der dort gesprochenen Varietät(en) wäre somit ebenfalls zu berücksichtigen.

Die „Gutachten“ beider Analytiker sind nach dem gleichen Prinzip strukturiert: Die Schlussfolgerungen beruhen auf der Analyse von sechs syntaktischen bzw morphologischen und sechs phonologischen Merkmalen.³⁷ Anhand einiger Beispiele stellen wir im Folgenden das Vorgehen vor und konfrontieren die Analysen mit dem gängigen Stand der wissenschaftlichen Forschung.

34 Sprachanalyseberichte 249 (17.5.2011) und wa05 (30.5.2011).

35 Ein Gutachten muss den aktuellen Stand der Wissenschaft wiedergeben (*Atlmayr*, Das Gutachten des Sachverständigen, in *Atlmayr/Walzel von Wiesentreu* (Hrsg), Handbuch, 141). VglVwGH 27.5.2003, 2000/07/0224.

36 *Kortmann/Schneider*, *Varieties of English*. Four Volumes (2008).

37 Ein dritter Abschnitt, der sich mit lexikalischen Aspekten beschäftigt, ist nicht relevant, da beide Gutachter befinden, dass der Sprecher nur „allgemeine Wörter und Begriffe ohne spezifische regionale Züge“ verwendet.

Beginnen wir mit den Beispielsätzen, die morphologische und syntaktische Merkmale illustrieren und belegen sollen, dass K. angeblich aus Nigeria kommt.

„sometimes we play football in the field (= manchmal spielen wir Fußball auf dem Feld)“

Bei diesem Beispiel wird nicht angegeben, welche syntaktische(n) Konstruktion(en) illustriert werden soll(en), was eine Überprüfung anhand der Literatur verunmöglicht. So ist der Punkt, auf den „wa05“ vermutlich abzielt, die Verwendung der Präposition „in“; diese lässt sich aber nur dann evaluieren, wenn man weiß, ob ein Feld im Sinne eines Spielfelds oder einer Agrarfläche gemeint ist. Um das zu beurteilen, müsste man wissen, in welchem Kontext K. diesen Satz äußert. Der springende Punkt ist aber, dass nicht klar ist, was am vorher genannten Satz spezifisch für NigE sein soll. Sprecher_innen verschiedenster Varietäten des Englischen (inklusive Standard-Englisch) würden diesen Satz so formulieren.

Darüber hinaus werden K.s Äußerungen nicht adäquat repräsentiert; der wissenschaftliche Standard verlangt, dass die Transkription einer gesprochenen Äußerung auch typische Merkmale gesprochener Sprache wie Selbstkorrekturen, Wortwiederholungen, Pausen, etc abbilden muss. Dies gilt insbesondere im Kontext forensischer Transkription.³⁸ Die Transkription im Gutachten gibt die Äußerung syntaktisch vereinfacht bzw falsch wieder. Zum Vergleich eine von uns erstellte Transkription nach den VOICE Konventionen, welche ua Wortwiederholungen, Betonung, Fülllaute und Sprechgeschwindigkeit wiedergibt:³⁹

someTIMES er (when) break <fast>we we</fast> play football in the field

Ungenauigkeiten bei der Transkription konnten auch bei anderen Sätzen festgestellt werden. Die Transkription eines Beispielsatzes konnte nicht überprüft werden, da diese Phrase auf der Tonaufnahme gar nicht vorkommt. Das wirft erhebliche Zweifel hinsichtlich der Sorgfalt, mit der das Gutachten erstellt wurde, auf.

Bei den phonologischen Merkmalen handelt es sich im Wesentlichen um Aussprachevarianten von Lauten, die gewissen geografischen Regionen zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist allerdings nicht immer eindeutig. Insgesamt führen die Analytiker sieben phonologische Merkmale an, wobei nur eines von beiden Gutachtern genannt wird. Wir wählen drei für die Diskussion aus:

„o/statt/ʌ/

/bot/statt/bat/(,but‘) und /loki/statt/laki/(,lucky‘)“

„/t/statt/kt/[bzw./t/statt/tk/bei„wa05“]

/afeted/statt/əfektid/(,affected‘)“

38 Fraser, What is forensic transcription? (2013), <http://forensictranscription.com.au/> (03.07.2013).

39 Siehe Vienna-Oxford International Corpus of English (VOICE) http://www.univie.ac.at/voice/page/transcription_general_information (20.10.2013).

„/t/statt/ð/
/wit/statt/wið/ („with“)

/o/statt/ʌ/

Das von „Analytiker 249“ als typisch für westafrikanisches Englisch beschriebene Merkmal /o/ wird bei *Schneider/Kortmann* weder für Nigeria noch für Land X genannt. Ein ähnlicher Prozess, die Realisierung von /ʌ/ in Wörtern wie „strut“ als offenes /ɔ/, wird für beide geografische Regionen beschrieben.⁴⁰ Dieses Merkmal scheint daher nicht geeignet, um Rückschlüsse zu ziehen, ob K. aus Nigeria oder der Karibik stammt.

/t/statt/kt/

Dieses Merkmal wird von beiden Analytikern genannt, wiewohl wa05 hier vermutlich ein Tippfehler unterläuft: er schreibt /t/ statt /tk/ bezieht sich aber ebenso wie „Analytiker 249“ auf die Aussprache des Wortes *affected*, und somit muss /t/ statt /kt/ gemeint sein. Bei diesem Merkmal handelt es sich um eine Reduktion von *consonant clusters*, im konkreten Fall der Kombination /kt/, die im Wort *affected* als /t/ (/afeted/) realisiert wird. Diese Strategie ist ein weit verbreitetes Merkmal vieler Varietäten des Englischen.

Die genannte Reduzierung von /kt/ auf /t/ wird jedoch weder im Kapitel über NigE noch in jenem über Karibisches English beschrieben. Die Einschätzung der Analytiker, dass eine Reduzierung von /kt/ auf /t/ typisch für Westafrikanisches bzw NigE ist, kann daher durch die Literatur nicht belegt werden.

/t/statt/ð/

Der interdental Frikativ /ð/ (stimmhafter „th“ Laut) wird in der Literatur generell als sehr variabel beschrieben. *Mesthrie* and *Bhatt* schreiben dazu: „*all New Englishes varieties treat [...]ð/ as something other than an interdental fricative*“.⁴¹ Die Tatsache allein, dass /ð/ durch einen anderen Laut ersetzt wird, weist somit auf keine spezifische Varietät des Englischen hin.

Was das vom Gutachter angeführte Beispiel *with* [wit] statt [wið] betrifft, so ist hier noch ein anderer Faktor zu berücksichtigen, nämlich die Position von /ð/ im Wortauslaut, die zum Verlust der Stimmhaftigkeit führen kann. Dies ist ein phonologischer

40 *Gut*, Nigerian English: Phonology, in *Mesthrie*, Varieties of English. Vol.4: Africa, South and Southeast Asia (2008), 42, 45; *Aceto*, Eastern Caribbean English-derived language varieties: Phonology, in *Schneider (Hrsg)*, Varieties of English. Vol. 2: The Americas and the Caribbean (2008), 294.

41 *Mesthrie/Bhatt*, World Englishes. The Study of New Linguistic Varieties (2008), 126 (Hervorhebung im Original).

Prozess, den *Mesthrie* und *Bhatt*⁴² als „*very commonly reported*“ für eine Reihe von Varietäten des Englischen bezeichnen. Auch dieses Merkmal weist somit keineswegs eindeutig auf eine nigerianische Herkunft des Sprechers hin.

In gleicher Weise wurden die verbliebenen (hier nicht diskutierten) phonologischen Merkmale anhand der Literatur überprüft. Die Mehrzahl wird in der Literatur überhaupt nicht in der angegebenen Form beschrieben. Ähnliche Prozesse wie die von den Analytikern beschriebenen sind zwar für NigE dokumentiert, allerdings im gleichen Ausmaß auch für karibisches Englisch.

Summa summarum kann kein einziges der in den Gutachten genannten Merkmale zweifelsfrei als ein Charakteristikum von NigE gelten.

7. Der Schluss der Asylbehörden: „Zweifelsfrei nigerianische Staatsbürgerschaft“

Die Asylbehörden stützen sich in mehreren Entscheidungen insb auf jenen Teil der Sprachanalyse von *Sprakab*, die K. „*mit sehr hoher Sicherheit*“ einen „*sprachlichen Hintergrund*“ in Nigeria zuordnet. Dies tut nicht nur das BAA, das die Sprachanalyse in Auftrag gegeben hat, sondern auch die Rechtsmittelbehörde, der AGH.⁴³ Sogar nachdem das bereits rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren wegen Zweifel an der zugeschriebenen nigerianischen Staatsangehörigkeit wieder aufgenommen wird, stützt sich das BAA weiterhin auf den Sprachanalyse-Bericht von *Sprakab*.

Das Sprachanalysegutachten wurde ohne Prüfung auf Schlüssigkeit, Vollständigkeit etc in das Verfahren einbezogen.⁴⁴ Eine solche Prüfung ist jedoch aus juristischer Perspektive wesentlich und somit eine Aufgabe, der die Asylbehörde nachzukommen hat. Dies ist von großer Wichtigkeit, da für den Beweiswert eines Gutachtens dessen „*innerer Wahrheitsgehalt*“ maßgeblich ist,⁴⁵ der ausschließlich an der Schlüssigkeit und Aussagekraft zu messen ist.⁴⁶ Dazu ist aber auch festzuhalten, dass die Argumentation der Gutachter durch sprachwissenschaftlich nicht ausgebildete Personen nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Hinzu kommt, dass die Behörden im Falle K. Schlüsse aus der Sprachanalyse ziehen, die weder im Befund, noch im „Gutachten im engeren Sinn“ (also in den Schlussfolgerungen des Gutachtens) in der Form behandelt wurden. Diese Schlüsse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

42 *Mesthrie/Bhatt*, *World Englishes*, 128.

43 AGH Erkenntnis November 2011.

44 Bei dem vorliegenden Sprachanalysebericht von *Sprakab* stellt sich außerdem die Frage, ob die Schlüssigkeit überhaupt beurteilt werden kann, da – wie oben ausgeführt wurde – keine klare Fragestellung durch das BAA vorliegt.

45 *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52, Stand 1.7.2005, 1. Auflage, Rz 61.

46 *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45, Stand 1.7.2005, 1. Auflage, Rz 11. Vgl auch *Atlmayr*, Beweiswürdigung von Gutachten, in *Atlmayr/Walzel von Wiesentreu (Hrsg)*, Handbuch, 195: Der innere Wahrheitswert bestimmt sich laut VwGH danach „*welchen Anteil es zur Erledigung eines Beweisthemas beiträgt, sobin nach Schlüssigkeit oder Un glaubwürdigkeit der Aussagen.*“ Auch darf das Gutachten von der Behörde nicht bloß wiedergegeben werden (dies widerspricht der freien Beweiswürdigung).

- Gemäß BAA seien die Zweifel, die an den „Herkunftsangaben“ K.s bestanden hätten, durch die Sprachanalyse bestätigt worden.⁴⁷ Und im Wortlaut des AGH sei K.s „behauptete Herkunft [...] von mehreren Sprachexperten eindeutig widerlegt“ worden. Das „Vorliegen“ eines „tatsächlichen Lebensmittelpunkts sowohl in den von [K.] präsentierten Ländern, [X] und [Y] als auch sämtlichen weitere Regionen dieser Erde [kann] definitiv ausgeschlossen werden“.⁴⁸
- Aus der Sprachanalyse ergebe sich zudem laut BAA „offensichtlich“ eine „Herkunft aus Nigeria“. K. habe „offensichtlich niemals in X gelebt, sondern in Nigeria“.⁴⁹
- Das BAA stellt in weiterer Folge fest, K. „stamme“ aus Nigeria und sei Staatsbürger von Nigeria.⁵⁰ Auch im AGH-Erkenntnis, das die Beschwerde abweist, wird festgestellt, dass „zweifelsfrei“ eine „nigerianische Staatsbürgerschaft“ festgestellt worden sei.⁵¹

Es wird ersichtlich, dass die Asylbehörden aus der Sprachanalyse nicht „nur“ eine nigerianische „Herkunft“ ableiten, sondern auch eine nigerianische Staatsbürgerschaft.⁵² Des Weiteren wird K.s Aussagen auf Basis des *Sprakab*-Berichts jeglicher Wahrheitsgehalt abgesprochen und K.s Fluchtvorbringen, wie er als Person insgesamt, werden für unglaubwürdig erklärt.

Diese Schlussfolgerungen sind jedoch – wie oben ausgeführt – aus sprachwissenschaftlicher Perspektive aus dem *Sprakab*-Bericht in keiner Weise ableitbar. Die Sprechweise einer Person kann „nur“ Auskunft über deren sprachliche Biografie geben, lässt jedoch keine Schlussfolgerungen auf deren Nationalität oder Staatsbürgerschaft zu.

Dem *Sprakab*-Bericht kann zudem lediglich entnommen werden, dass *ein* (!) Sprecher einer oder mehrerer (mit Nigeria in Verbindung stehender) Varietäten des Englischen zur „Einschätzung“ kam, dass *bestimmte Elemente* (!) der Sprechweise K.s einer anderen, als von ihm selbst verwendeten, „nigerianischen“ Varietät des Englischen zugeordnet werden können.

Um trotzdem aus dem *Sprakab*-Bericht Schlussfolgerungen auf die Staatsangehörigkeit bzw. „Herkunft“ K.s ziehen zu können und den *Sprakab*-Bericht trotz der oben diskutierten grundlegenden Mängel zu qualifizieren, ist seitens der Behörden diskursive Arbeit notwendig, welche die vorhandenen Lücken zwischen dem *Sprakab*-Bericht, der aus juristischer Sicht notwendigen (aber de facto nicht stattgefunden) Beurteilung des Gutachtens und den gezogenen Schlussfolgerungen (welche letztlich aus dem Gutachten nicht zu entnehmen sind) schließt. Die von den Asylbehörden im Fall K. verwendeten diskursiven Mittel lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

47 BAA Bescheid August 2011.

48 AGH Erkenntnis 2011.

49 BAA Bescheid August 2011.

50 BAA Bescheid August 2011.

51 AGH Erkenntnis 2011.

52 Vgl BAA Bescheid August 2011, AGH Erkenntnis November 2011, im wiederaufgenommenen Verfahren BAA Bescheid April 2012.

- Die Behörden ersetzen in ihrer wiederholten Rekontextualisierung des *Sprakab*-Berichts die von *Sprakab* verwendeten sprachlichen Elemente, welche Vagheit oder Unbestimmbarkeit signalisieren („*Einschätzung*“, „*mit hoher Wahrscheinlichkeit*“, „*mit hoher Sicherheit*“) durch sprachliche Mittel, welche Eindeutigkeit herstellen sollen: Das sind ua Qualifikatoren wie „*offensichtlich*“, „*offenbar*“ und „*zweifellos*“.
- Der Bericht von *Sprakab* wird als „Gutachten“ bezeichnet und vom BAA mit Adjektiven, wie „*mängelfrei*“,⁵³ „*klar*“ und „*unmissverständlich*“⁵⁴ bzw vom AGH als „*in sich schlüssig*“ und „*widerspruchsfrei*“⁵⁵ beschrieben. Den *Sprakab*-Mitarbeitern, welche wiederholt als „*Experten*“ bezeichnet werden, werden zudem seitens des BAA die Adjektive „*unabhängig*“, „*erfahren*“, „*neutral*“ sowie die Nomen „*Unbefangenheit*“ und „*Qualität*“ zugeordnet.⁵⁶ K.s. Aussagen werden hingegen als „*Behauptungen*“ charakterisiert, welche „*offensichtlich falsch*“ seien.
- Die Begriffe „*sprachlicher Hintergrund*“, „*Herkunft(sland)*“, „*Abstammung*“ und „*Staatsangehörigkeit*“ werden einander gleichgesetzt und mit einer gewissen Beliebigkeit verwendet.
- Das BAA besteht zudem auch im wiederaufgenommenen Verfahren auf einer nigerianischen Staatsangehörigkeit – dies trotz der Aussage der nigerianischen Botschaftsmitarbeiter, K. sei kein Staatsbürger Nigerias, sondern spreche „*Rastafarian*“, sowie der Bedenken des AGH. Begründet wird dies damit, dass das „*Sprachgutachten*“ von *Sprakab* „*höherwertig*“ sei als die Aussage des Verantwortlichen der nigerianischen Botschaft. K. wiederum wird zugeschrieben, er habe sich bei dem Gespräch auf der nigerianischen Botschaft „*nicht kooperativ*“ verhalten und der Botschaftsmitarbeiter habe daher gar keine andere Möglichkeit gehabt, als „*die Ausstellung eines Heimreisezertifikates zu verweigern*“.
- Nachdem der AGH dem Antrag K.s auf Wiederaufnahme des Verfahrens 2012 stattgab, ist seitens des BAA eine Verstärkung der diskursiven Untermauerung der aus dem *Sprakab*-Bericht gezogenen Schlüsse festzustellen. Während zuvor noch argumentiert wurde, die Sprachanalyse habe ergeben, K. komme „*offenbar*“ aus Nigeria, betont das BAA im wiederaufgenommenen Verfahren (in einem Textabschnitt, der ansonsten ident mit dem Bescheid aus dem vorhergehenden Verfahren ist), K. komme „*zweifellos*“ aus Nigeria. Ergänzend werden die im *Sprakab*-Bericht vorkommenden „*linguistischen Parameter*“ als „*eindeutig*“ bezeichnet. Die *Sprakab*-Analytiker werden diskursiv zu „*Wissenschaftlern*“, welche „*klar und unmissverständlich zum Schluss*“ gekommen seien, dass K. „*mit sehr hoher Wahrscheinlich-*

53 BAA Bescheid 2012.

54 BAA Bescheid August 2011.

55 AGH Erkenntnis AGH 2011.

56 BAA Bescheid August 2011.

keit aus Nigeria“ stamme. Das Vorbringen K.s wird als Gesamtes als „*unglaublich, unmöglich und offensichtlich tatsachenwidrig*“ bezeichnet.

Die hier aufgeschlüsselte diskursive Untermauerung der aus dem *Sprakab*-Bericht gezogenen Schlussfolgerungen der Behörde ist va auch deshalb wesentlich, weil der *Sprakab*-Bericht die weiteren Verfahrensschritte begründet und auf Basis des *Sprakab*-Berichts das gesamte Fluchtvorbringen von K. für unglaubwürdig befunden wird. Dies äußert sich darin, dass das BAA im Anschluss an die Sprachanalyse „nur“ noch Nigeria als Herkunftsstaat überprüft.⁵⁷ Dieser Annahme schließt sich zunächst auch der AGH an, der die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, da durch die Sprachanalyse „*zweifelsfrei*“ eine „*nigerianische Staatsbürgerschaft*“ festgestellt worden sei und folglich die auf Land X „*zentral aufbauende [...] Fluchtgeschichte ebenfalls als nicht realitätskonform gewertet werden muss.*“⁵⁸ Der AGH ergänzt die Beweismittelwürdigung des BAA um keine eigenen Argumente, was aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch ist.⁵⁹

Im Ergebnis soll K. nach Nigeria abgeschoben werden und wird in Schubhaft genommen. Erst die Weigerung der nigerianischen Botschaft, ein Heimreisezertifikat zu erstellen, bringt eine Wende in das an sich bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Der AGH gibt dem Antrag auf Wiederaufnahme statt,⁶⁰ welchen eine NGO, die K. rechtlich vertritt, einreicht. Der AGH argumentiert in diesem Zusammenhang, dass durch die Aussagen der Mitarbeiter der nigerianischen Botschaft „*zumindest ernstliche Zweifel an der bisherigen Beurteilung der Staatsbürgerschaft*“ hervorgerufen worden seien und die Glaubwürdigkeit der Sprachanalyse noch zu klären sei.⁶¹

Wie oben ausgeführt, kam das BAA diesem Auftrag jedoch nicht nach und beharrte auch im wiederaufgenommenen Verfahren – auf Basis der Sprachanalysen – auf einer nigerianischen Staatsangehörigkeit. Erst im Juli 2012 stellte der AGH explizit klar, dass die *Sprakab*-Sprachanalysen nicht fundiert genug sind, um darauf eine nigerianische Herkunft bzw Staatsangehörigkeit zu stützen und behob den BAA-Bescheid.⁶² Der AGH ging dabei davon aus, dass die Staatsangehörigkeit „*ungeklärt*“ sei und kritisierte,

57 Die von K. selbst „*vorgebrachten Gründe können nicht als Sachverhalt festgestellt werden*“, da K. nicht Staatsbürger von X sei und daher „*offensichtlich auch jegliches Vorbringen betreffend [X] falsch*“ sei. Zu Nigeria habe K. zudem „*keine Ausreisegründe vorgebracht*“ (BAA Bescheid 2011).

58 AGH Erkenntnis 2011.

59 Das rechtsstaatliche Gebot der Begründung gerichtlicher Entscheidungen verlangt, dass die für die Entscheidung des AGH maßgeblichen Erwägungen aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen: Vgl VfSlg 18.614/2008. Es bedarf eigener beweiswürdiger Überlegungen (VfGH 22.06.2009, U 1055/09; ähnlich VfGH 01.07.2009, U 282/09).

60 Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde stattgegeben (AGH Beschluss Jänner 2012), Stattgabe gemäß § 69 Abs 1 Z 2 AVG; Wiederaufnahme des Verfahrens vom BAA im Stadium vor Erlassung des Bescheides (§ 70 Abs 1 AVG).

61 Die neuen Beweismittel seien (abstrakt) geeignet, einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeizuführen. Eine Bewertung der Glaubwürdigkeit dieser Beweismittel bleibt der Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren vorbehalten.

62 Behebung des BAA-Bescheides und Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das BAA (§ 66 Abs 2 AVG).

dass das BAA nach Wiederaufnahme Ermittlungen hinsichtlich der tatsächlichen Staatsangehörigkeit anstellen hätte müssen. In der Folge beauftragte das BAA ein linguistisches Gutachten bei einem anderen, freiberuflich agierenden, Gutachter. An keiner Stelle im Verfahren wird jedoch seitens der Behörde begründet, warum es insgesamt möglich sei auf Basis einer Sprachanalyse auf die Staatsangehörigkeit und/oder „Herkunft“ einer Person zu schließen.

8. Fazit

Als Antwort auf die eingangs gestellten Fragen ergibt sich:

Aus (sprach-)wissenschaftlicher Sicht ist die Begründung für *LADO* zumindest umstritten. Die praktische Durchführung erweist sich im konkreten Fall in mehrfacher Hinsicht als mangelhaft: Weder die Qualifikation der Expert_innen noch die methodische Durchführung entspricht den gängigen wissenschaftlichen Anforderungen.

Die Einbeziehung der „Gutachten“ durch die Behörden in ihre Entscheidungen ist im gegenständlichen Fall durch den Verzicht auf eine Überprüfung dieser Expertisen, die mangelnde Überprüfung auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der „Gutachten“ und eine logisch wie verfahrensrechtlich nicht nachvollziehbare Argumentation gekennzeichnet. Unübersehbar sind eine Vielzahl von Ungenauigkeiten und nicht belegten Prämissen.

Margit Ammer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte;
margit.ammer@univie.ac.at

Brigitta Busch ist Professorin für Angewandte Sprachwissenschaft; brigitta.busch@univie.ac.at

Nora Dorn ist anglistische Sprachwissenschaftlerin; nora.dorn@univie.ac.at

Martina Rienzner ist Sozialwissenschaftlerin; martina.rienzner@univie.ac.at

Anita Santner-Wolfartsberger ist anglistische Sprachwissenschaftlerin; anita.wolfartsberger@univie.ac.at

Walter Schicho ist Afrikahistoriker; walter.schicho@univie.ac.at

Barbara Seidlhofer ist Professorin für englische Angewandte Sprachwissenschaft; barbara.seidlhofer@univie.ac.at

Karlheinz Spitzl ist Sozialwissenschaftler; karlheinz.spitzl@univie.ac.at